

## Werk

**Titel:** Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel im Civilprocesse

**Autor:** Mittermaier, C. J. A.

**Ort:** Heidelberg

**Jahr:** 1831

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613\\_1831\\_0014|log8](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1831_0014|log8)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## IV.

## Die persönliche Haft

als

## Vollstreckungsmittel im Civilproceffe.

Geprüft von

M i t t e r m a i e r.

Der gemeine deutsche bürgerliche Proceß geht von dem Grundsatz aus, daß der Personalarrest kein Vollstreckungsmittel seyn kann; es ist in einem der practischen Untersuchung gewidmeten Aufsätze ohne Werth, zu erörtern, wie lange im neueren römischen Rechte die in dem alten Rechte <sup>1)</sup> vorgekommenen *addictio* des insolventen Schuldners sich erhalten hat, und in wie ferne insbesondere nach Justinianischem Rechte der zahlungsunfähige Schuldner überhaupt wegen *pecunia credita* oder nur wenn sonst kein Executionsmittel da war, in den Kerker geschleppt werden konnte <sup>2)</sup>. Aus der Vergleichung der neuesten Forschungen über den Gegenstand ergiebt sich, daß man zu einem sicheren Resultate noch nicht gekommen ist <sup>3)</sup>. Im germanischen Rechte war die Unterwerfung des Schuldners zum Personalarrest als Bestärkung-

1) Zimmern Geschichte des römischen Privatrechts III. Band S. 131 — 135.

2) Es kömmt hier auf die Stellen an. L. 23. pr. D. ex quib. causis major. L. 1. Cod. Theod. qui bon. eod. poss. l. ult. Cod. qui bon. eod. l. 2. Cod. de ex actor. tribut. nov. 135. c. 1.

3) Heffter Institutionen S. 551. Zimmern l. c. S. 243. Schwegge röm. Rechtsgeschichte §. 582.

mittel der Verträge eben so gewöhnlich <sup>4)</sup>, als überhaupt im Mittelalter die Anwendung der persönlichen Haft als regelmäßigen Vollstreckungsmittels bekannt war <sup>5)</sup>. Es befremdet daher nicht, daß die älteren Juristen, welche den Civilproceß erörterten <sup>6)</sup>, die persönliche Verhaftung des Schuldners, mit Berufung auf die oben bemerkten römischen Stellen als erlaubtes Executionsmittel gegen den Schuldner, der kein anderes Vermögen als Vollstreckungsgegenstand darbieten könne, rechtfertigten, da sie in der germanischen Praxis überhaupt den Personalarrest angewendet fanden. Das canonische Recht <sup>7)</sup> scheint aber der Anwendung des Personalarrests in Schuld-sachen nicht günstig gewesen zu seyn, und wenn sich auch nicht mit Sicherheit nachweisen läßt, in welchem Sinne und Umfang die im canonischen Rechte vorkommende Vorschrift nach dem Willen des Papstes aufgefaßt werden muß <sup>8)</sup>, so ist doch unverkennbar, daß der canonische Rechtsatz die alte germanische Sitte, die Freiheit zu verpfänden, und Personalarrest als Vollstreckungsmittel im Civilproceße anzuwenden, viel beigetragen hat <sup>9)</sup>. In der Fortbildung des Gerichtsgebrauchs <sup>10)</sup> entstand nämlich die Ansicht, daß der

4) Rumpf de nonnullis convent. germ. access. quib. debit. suos arctius nitet. Gœtt. 1755.

5) Engau de tradit. debit. ad. manus credit. Jen. 1746. Bodman rheingauische Alterth. S. 644. Eichhorn Staats- und Rechtsgesch. III. S. 410. Grim Rechtsalterth. S. 613.

6) S. die Ansichten gesammelt in Maranta de ordine judicorum p. 752. P. de Ferrariis praxis aurea pag. 1189. (Ausgabe Col. 1626.)

7) D. c. 2 x de pignor. saet: Lex habet ut homo liber pro debito non teneatur etsi res defuerint, quae possint pro debito addici.

8) Die Stelle ist genommen aus den Briefen P. Gregors. S. Gonzalez de Tellez ad Decretal. ad c. 2 x de pign.

9) Bayer Vorträge über den gemeinen Proceß S. 534.

10) Es ist auch zu glauben, daß die Ansichten der Reichsgesetzgebung (Reichsabsch. von 1577. XVII. §. 10), worin das alte übliche Einlager verboten wurde, zur Verdrängung des Personalarrests beitrugen.

Personalarrrest nur als besondere Executionsweise bei Wechfelschulden angewendet werden dürfe, und je mehr diese Meinung siegte, desto mehr wurde die Rechtsansicht begründet, daß in Civilsachen überhaupt der Personalarrrest kein Vollstreckungsmittel seyn dürfe <sup>11)</sup>. Ein richtiges Gefühl auf überwiegende Gründe, wie wir unten darzuthun hoffen, hatte hier die Praxis geleitet; die canonische Vorschrift diente wenigstens zur Rechtfertigung, und auf römisches Recht konnte man, um den Arrrest als Executionsmittel zu begründen, mit Grund sich nicht berufen <sup>12)</sup>, da von den Stellen <sup>13)</sup>, in welchen gegen fiscalische Schuldner Personalarrrest nach römischem Rechte verordnet wurde, kein Schluß auf die Schuldner von Privatpersonen gemacht werden kann, und über den wahren Sinn der übrigen Stellen im neueren römischen Rechte zu viel Dunkelheit herrscht, als daß man es wagen dürfte, einen Rechtfertigungsgrund für die Anwendung des Personalarrrests daraus abzuleiten. Auf die Grundsätze, welche vom Arrrest als provisorisches Sicherungsmittel gelten <sup>14)</sup>, kann man nichts bauen, um Arrrest als Vollstreckungsmittel zu begründen. Nur darüber, ob der Personalarrrest nicht als Executionsmittel bei Verurtheilung zu persönlichen Leistungen zulässig sey, war unter den Rechtslehrern Streit <sup>15)</sup>. In den Particulargesetzen herrschte große Unbestimmtheit, und der Mangel des Sinnes für bürgerliche Freiheit war nur zu oft darin ersichtlich. In Baiern <sup>16)</sup>

11) Martin Lehrbuch des bürgerl. Processus S. 262.

12) S. zwar L i n d e Lehrbuch des Processus S. 372.

13) L. 9. §. 6. D. ad leg. Jul. peculat. l. 2. Cod. de exactor. trib.

14) Die älteren Schriften von G a i l und H o l l a n d u. d. arrestis beziehen sich zunächst auf den Arrestproceß.

15) D e l z e Praxis §. 333. C l a y r o t h ordentl. Proc. §. 422; L i n d e Lehrb. §. 375. M a r t i n Lehrbuch §. 272.

16) Cod. Judic. Bav. v. 1753. Cap. 18. §. 3. nro 7.

war in Ermangelung hinlänglicher Zahlungsmittel der Personalarrest als zulässig erklärt; an näheren Vorschriften fehlte es gänzlich. In Sachsen bildete sich eine eigene Proceßart, der Schuldthurmsproceß, in der Art aus, daß der Gläubiger, wenn der Schuldner vergeblich ausgeklagt oder insolvent ist, darauf antragen kann, daß der Schuldner so lange im Gefängnisse bleiben muß, bis er den Gläubiger befriedigt hat. Der Gefangene muß im Gefängniß selbst für seinen Unterhalt sorgen, und nur wenn er unvermögend ist, erhält er aus der Almosenkasse täglich einen Groschen <sup>17)</sup>. Die sächsischen Practiker <sup>18)</sup> rathen den Gebrauch dieser Proceßart an, um die Verwandten oder die Ehefrau des Schuldners zur Intercession zu bewegen oder den Schuldner zu veranlassen, daß er etwa verschlepptes Vermögen zur Befriedigung des Gläubigers noch verwende. In Sachsen besteht aber auch noch die Befugniß in Schuldverschreibungen oder anderen Verträgen von dem Schuldner sich versprechen zu lassen, daß er dem Gefängnißzwange sich unterwerfe. Selbst Frauenzimmer können auf diese Art dem Arrest sich unterwerfen <sup>19)</sup>. Der Gläubiger, welcher aber von diesem Versprechen Gebrauch macht, muß hier die Kosten des Gefängnisses vorschießen <sup>20)</sup>. In Kurhessen findet der Personalarrest nur Statt, wenn Jemand einem Anderen arglistig das Seine abgeschwaßt, oder durch seine üble Lebensart in Schulden gerathen, oder nirgends ansässig ist, oder mit Befriedigung seines Gläubigers absichtlich zurückhält,

17) S. darüber *Teucher* der Schuldthurmsproceß im Königr. Sachsen. Leipzig 1822. *Kori* Theorie der sächs. summarischen Proceße S. 198.

18) *Teucher* l. c. S. 21. 34. *Kori* S. 202.

19) *Kaestner* de obligat. ad carcerem ex causa debit. Lips. 1723.

20) *Hausold* sächs. Privatrecht §. 301. *Teucher* Schuldthurmsproceß S. 22.

und dadurch demselben die Verfolgung des Rechts zu erschweren sucht <sup>21)</sup>. Nach der preussischen Gerichtsordnung <sup>22)</sup> tritt der Personalarrest als Executionsmittel ein, wenn der Beklagte zu einer Arbeit verurtheilt war, welche von einem Andern nicht ebensowohl verrichtet werden kann, oder eine wahrscheinliche Besorgniß da ist, daß die dazu erforderlichen Kosten aus dem Vermögen des Verpflichteten nicht zu erhalten seyn möchten. Der Arrest kann aber dann nie über 3 Monate verlängert werden. — Das Gericht ist gleichfalls befugt, den Arrest, wenn die Vollstreckung auf Unterlassung geht, als Hindernismittel eintreten zu lassen, sobald der Verurtheilte beharrlich den Ob siegenden, dem Urtheil entgegen, zu beunruhigen fortfährt. — In Ermangelung jedes andern Executionsobjects steht endlich nach preuss. Rechte <sup>23)</sup> dem Gläubiger frei, auf Personalarrest anzutragen, wenn auch durch Arbeiten <sup>24)</sup>, zu welchen der Schuldner angehalten worden ist, die Bezahlung nicht bewirkt werden kann. — Der Gläubiger muß aber dann, wenn der Schuldner sich nicht selbst wegen Krankheit, Alters oder sonstigen Unvermögens seinen Unterhalt verdienen kann, die nach den Umständen jedoch nur zur äußersten Nothdurft vom Gerichte zu bestimmenden Alimente reichen und sie wöchentlich vorausbezahlen <sup>25)</sup>, so daß wenn diese Zahlung unterbleibt, der

21) Wagner Grundzüge der Gerichtsverfassung in Kurhessen S. 291.

22) Tit. XXIV. §. 51.

23) Gerichtsordnung XXIV. Kap. §. 142.

24) Es entstand hier die Frage: ob nicht jeder Schuldner zu jeder nützlichen und der Gesundheit unnachtheiligen Arbeit, z. B. dem Wollespinnen, angehalten werden soll, wenn kein anderer Verdienst zu ermitteln ist; das Justizministerium hat aber dies nicht gutheissen wollen. S. Rescript vom 12. Sept. 1812 in v. Kamph Jahrbücher II. Bd. S. 252.

25) Er muß auch die Kosten der Reinigung und der Heizung des Gefängnisses vorschießen. Rescript vom 22. Febr. 1822 in v. Kamph Jahrbücher XXXVII. S. 176.

Schuldner sogleich zu entlassen ist. Wenn der Arrest <sup>26)</sup> ein volles Jahr gedauert hat <sup>27)</sup>, ohne daß der Schuldner die Befriedigung des Gläubigers hat bewerkstelligen können, so kann er auf Entlassung antragen. Der Gläubiger wird darüber vernommen, und wenn er der Entlassung widerspricht, weil er nachweist, daß noch Wahrscheinlichkeit da ist, daß der fortgesetzte Arrest ein Mittel zur Befriedigung werden könne, oder weil er bescheinigt, daß der Schuldner durch Verschwendung, lüderliche Lebensart u. in sein dermaliges Zahlungsunvermögen sich gesetzt habe, so muß das Gericht beide Partheien darüber hören, die Thatsachen untersuchen, und dann über die Fortdauer des Arrests entscheiden. Wenn aber auch die Entlassung beschlossen wird, so muß der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers seinen Vermögenszustand eidlich manifestiren und eidlich angeloben, daß er den Gläubiger, sobald es ihm nur immer möglich seyn wird, befriedigen wolle. — Keine Gesetzgebung hat die Lehre von dem persönlichen Arreste als Vollstreckungsmittel so sehr auf feste Grundsätze, denen wir freilich nicht beistimmen können, zurückgeführt, und ein solches Detail von gesetzlichen Regeln gegeben, als dies in der französischen Gesetzgebung der Fall ist. Die Darstellung der Grundansichten derselben ist hier um so wichtiger, als diese Gesetzgebung noch in manchen deutschen Staaten gilt, oder auf die Ausbildung der neueren Legislation in dieser Lehre entschiedenen Einfluß gehabt hat, und überhaupt eben in Frankreich in neuerer Zeit über diesen Gegenstand so viele legislative und wissenschaftliche Dis-

---

26) Zur freien Bewegung sollen dem Gefangenen wegen seiner Gesundheit im Sommer 4 und im Winter 3 Stunden bewilligt werden. v. Kampff Jahrbücher III. S. 40.

27) Wird im Falle der Erkrankung des Schuldners durch den Arzt erklärt, daß die fernere Zurückhaltung im Gefängnisse das Leben oder Genesung in Gefahr setzen würde, so ist der Kranke zu entlassen. S. Grävell Commentar zur allgem. Gerichtsordnung III. S. 528.

cussionen entstanden sind, daß die Kenntniß derselben nur belehrend für jeden deutschen Juristen seyn kann. In jenen Tagen der französischen Revolution, wo jedes Institut, das die Freiheit zu beschränken schien, verhaßt war, galt auch die *contrainte par corps* als ein verhaßtes Mittel, und eben jene Revolutionsmänner, denen das Leben ihrer Mitbürger nicht heilig war, bewirkten, nach einer sehr oberflächlichen Discussion, das Gesetz vom 9. März 1793<sup>28)</sup>, wodurch die persönliche Verhaftung aufgehoben wurde. Die Klagen der Kaufleute, daß der Handelscredit durch das Gesetz von 1793 gelitten habe, scheinen die Regierung veranlaßt zu haben, einen Antrag auf die Wiedereinführung der *contrainte par corps* zu machen. Die Discussionen darüber<sup>29)</sup> im Rathe der Alten am 18. Ventose des Jahrs V (8. März 1797) enthalten viel Interessantes; besonders geistreich erklärte sich gegen die Wiedereinführung der Haft Dupont de Nemours. Die Meinung von der Nothwendigkeit dieses Executionsmittels siegte jedoch, und ein Beschluß vom 24. Ventose VI sprach das Princip der Wiedereinführung aus. Das Gesetz vom 15. Germinal VI (1798) bestimmte das Detail der Anwendung<sup>30)</sup>. Bei der Abfassung des Code civil kam begreiflich die Frage wieder zur Sprache, und hier verdiente vorzüglich das *exposé des motifs* von Bigot-Préameneu<sup>31)</sup>, so wie der im Tribunate erstattete Bericht von Gary<sup>32)</sup> Aufmerksamkeit. Es entstand nun als Product der Berathungen der Tit. 16 livre III. des Code civil, nachdem zuvor das Gesetz vom 4. Floreal VI (1798) die Zulässigkeit der persönlichen Haft zum Vortheil der Franzosen gegen Ausländer

28) S. darüber Loaré législation civile, commerciale et crim. de la France. Vol. XV. p. 460.

29) Mitgetheilt in Loaré Vol. XV. p. 463. etc.

30) Abgedruckt in Loaré XV. p. 501.

31) In Loaré l. c. p. 565.

32) In Loaré p. 584.

angeordnet hatte. Der Code civil bezweckt nur die Angabe der Fälle, in welchen in Civilsachen die *contrainte par corps* zulässig seyn soll, und zwar mit dem Unterschiede, ob 1) der Schuldner freiwillig sich der Verhaftung im Vertrage unterworfen hatte, oder 2) ob ohne diese Convention die *contrainte par corps* eintreten soll. Die freiwillige Unterwerfung ist selbst nur in drei Fällen <sup>33)</sup> erlaubt und in jedem andern Falle ist die Clausel nichtig. Ohne Convention darf der Richter auf *c. p. c.* erkennen 1) gegen den Stellanatär <sup>34)</sup>, 2) wegen eines *depositi necessarii*, 3) wenn jemand sich gewaltsam in den Besitz einer Sache gesetzt hatte wegen Abtretung des Immobils oder wegen verweigerter Abtretung der Früchte, die der gesetzwidrige Besitzer bezog, 4) wegen Herausgabe der bei einer vom Staate zum Empfang und Bewahrung bestellten Person hinterlegten Gelder, 5) wegen Herausgabe der vom Gerichte einer Person anvertrauten Sachen, 6) gegen öffentliche Beamte, die ihre Amtsprotokolle herauszugeben verweigern, 7) gegen Notarien, Anwälte und Gerichtsvollzieher wegen Nicht-Herausgabe der anvertrauten Urkunden <sup>35)</sup>. Neben dem Code, welcher diese Fälle aufzählt, gilt aber noch das Gesetz vom 10. September 1807, wornach jedes condemnatorische Urtheil, welches zu Gunsten eines Franzosen gegen einen Fremden erlassen wird, durch persönlichen Arrest vollzogen werden kann, und das Gesetz vom 15. Germinal VI fort, in so ferne dasselbe im Tit. II. die Anwendung der *contrainte par corps* in Handelsfällen bestimmt, und zwar die Haft zuläßt a) gegen Banquiers, Wechselsensale, Mäkler, Factoren und Commissionäre, welche Gewerbswaaren um Geld kaufen oder verkaufen — wegen

33) Code civil art. 2060. nro 5. u. 2063.

34) Code 2059. Dahin gehört, wenn jemand eine fremde Liegenschaft verkaufte oder eine mit Hypotheken beschwerte wissentlich für frei verpfändete.

35) Code civil art. 2060 — 63.

Lieferung der Waaren oder Bezahlung des Kaufpreises, b) gegen Kaufleute wegen aller mit einem anderen Kaufmann geschlossenen Handelsgeschäfte, c) gegen alle Handels- oder Kaufleute, welche Wechsel für Empfang der Valuta in Waaren oder Geld unterzeichnen, gleichviel ob der Wechsel auf jeden Inhaber, oder auf den Namen eines bestimmten Gläubigers oder auf Ordre gestellt wird, d) gegen alle Personen, welche eigene oder trassirte Wechsel ausstellen oder Wechselbürgen sind, oder Versprechungen für die ihnen abgegebenen oder abzugebenden Wechsel machen, oder die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung zu leisten versprechen. Hier zeigt sich eine empörende Ausdehnung der *contrainte par corps*, indem auf die leichteste Art das Verbot des Code civil art. 2063. dadurch umgangen wird, daß man eine Person, die auch mit dem Handel gar nichts zu thun hat, einen trassirten Wechsel ausstellen läßt, in welchem Falle die persönliche Verhaftung gegen jeden Nichthandeltreibenden, der einen solchen Wechsel ausstellte, eintreten kann<sup>36)</sup>. Außer den bisher genannten Fällen kommen noch im Code de procédure<sup>37)</sup> solche vor, in welchen das Gericht nur ermächtigt ist, daher keine Pflicht hat, die *contrainte par corps* auszusprechen, nämlich wegen Schaden und Zinsen, die über 300 Francs betragen, wegen der Summen, die ein Verwalter, Vormund, Curator vermöge der abgelegten Rechnungen zu zahlen hat. — Das Gesetz hat nun noch die Nothwendigkeit gefühlt, die Formen festzusetzen, in welchen die persönliche Verhaftung angewendet werden kann, und gewisse Ausnahmen auszusprechen, in welchen, auch wenn die bisher aufgezählten Bedingungen vorhanden wären, die Haft doch nicht erkannt werden dürfte. Zu diesen Ausnahmen gehört, daß gegen 70jährige Personen, gegen Frauenzimmer (mit Ausnahme des Falles des Stellio-

36) Annales de législation et de jurisprudence. 1829. p. 28.

37) Art. 126.

nats), gegen Minderjährige keine Haft eintreten kann <sup>38)</sup>; da jedoch diese Ausnahmen nur im Code civil vorkommen, so gelten sie in Handelsfachen, für die das Gesetz vom 15. Germinal fortbesteht, nicht. — Auch ist mit Unrecht von Zachariä <sup>39)</sup> behauptet worden, daß gegen einen Ehegatten auf Antrag des andern Ehegatten, oder gegen einen Ascendenten, keine contrainte nachgesucht werden könne. Es wird sich aus dem Verfolge unserer Darstellung ergeben, daß zwar diese Ausnahmen in Antrag gebracht, aber noch nicht gesetzlich sanctionirt worden sind. Als eine (leider auch nur für die Civilsachen geltende) Beschränkung ist die aufgestellt <sup>40)</sup>, daß für eine unter 300 Francs betragende Summe der Arrest nicht nachgesucht werden könne. In der Proceßordnung <sup>41)</sup> sind endlich die formellen Erfordernisse bezeichnet, die zur Begründung der Verhaftung gehören, und gewisse Zeiten (nicht zur Nachtzeit und nicht an Festtagen) und gewisse Orte (z. B. Kirchen, öffentliche Sitzungssäle) sind angegeben, an welchen die Verhaftung nicht vorgenommen werden darf <sup>42)</sup>. Der Gläubiger muß die Alimente vorschießen <sup>42<sup>a</sup>)</sup>. Ist die Verhaftung wegen Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses als nichtig erklärt worden, so kann der Schuldner wegen der nämlichen Schuld vor dem Ablauf eines Jahres nicht wieder zur Haft gebracht werden <sup>42<sup>b</sup>)</sup>. Nach Ablauf von 5 Jahren ununterbrochener Haft kann der Schuldner seine Befreiung verlangen <sup>43)</sup>. Diese Bestimmungen des französischen Rechts erfreuten sich nicht des Beifalls der besseren Juristen Frankreichs. Man fühlte den auffallenden Widerspruch,

---

38) Code civil art. 2064 u. 2066.

39) Handbuch des franz. Civilrechts III. S. 408.

40) Code art. 2065.

41) Code de procédure art. 780.

42) Art. 781. 42<sup>a</sup>) Art. 791. 42<sup>b</sup>) Art. 797.

43) Gesetz vom 15. Germinal VI. art. 18. nro 6.

welcher zwischen denjenigen Fällen, die nach dem Code civil behandelt werden mußten, und denjenigen Statt fänden, worin nach dem Gesetz vom Germinal Verhaftung in Handelsfachen, und nach dem Gesetz von 1807 gegen Fremde erkannt werden durfte, und billig fragte man, warum nicht in den Fällen der letzten Art auch die zum Besten des 70jährigen Schuldners im Code civil ausgesprochene Ausnahme angewendet werden sollte. Man fand es verlegend, daß nach dem bestehenden Systeme auch Ehegatten gegeneinander Descendenten gegen die Ascendenten die Verhaftung begehren könnten (kein Gesetz sprach die Ausnahme aus). In dem im Großherzogthum Baden 1809 eingeführten französischen Civilgesetzbuche <sup>44)</sup> wurden nur aus den verschiedenen neben dem Code civil geltenden französischen Gesetze die Bestimmungen zusammengefaßt, aber an die Vermeidung der großen Fehler des Code dachte Niemand <sup>45)</sup>. In dem dem französischen Code nachgebildeten Code civil für Neapel <sup>46)</sup> war man noch zum Theil weiter als in Frankreich gegangen, und erklärte, daß für jede Schuld in dem Vertrage die Contractanten dem Arreste sich unterwerfen könnten, nur sollten Ascendenten und Descendenten, Geschwister, Ehegatten nicht hiezu befugt seyn. — Erst in dem in so vielfacher Hinsicht als Verbesserung des französischen Rechts erscheinenden Code de Genève treten auch in der Lehre von der Verhaftung große Verbesserungen hervor. — Das Gesetzbuch <sup>47)</sup> hat zwar im Wesentlichen in allen in dem französischen Code ausgesprochenen Fällen die contrainte par corps für zulässig erklärt, insbesondre auch zum Vortheil eines Cantonsbürgers gegen einen im Canton nicht domicilirten Fremden, und gegen

44) Landrecht des Großherzogthums Baden v. 1809. Art. 2059 ic.

45) Die Vorschrift, daß nach 5 Jahren die Verhaftung aufhöre, war nicht aufgenommen.

46) von 1819. Art. 1932.

47) Loi sur la procédure civile (von 1819) titre XXXI. art. 682.

jeden Schuldner wegen Handelsgeschäfte. Als Verbesserung erscheint aber, daß die im französischen Code civil nur in Civilsachen ausgesprochene Ausnahme für 70jährige Schuldner hier allgemein aufgestellt ist. Der Gefangene muß sogleich freigelassen werden, wenn nach dem Verlauf eines Monats, für welches die Alimente bezahlt waren, der Gläubiger nicht sogleich für den folgenden Monat den nöthigen Vorschuß gemacht hat <sup>48)</sup>; ebenso wenn nach Ablauf von 6 Monaten Detention der Schuldner  $\frac{1}{3}$  seiner Schuld bezahlt und für das Uebrige Caution gestellt hat <sup>49)</sup>, oder wenn drei Jahre, in welchen der Schuldner gefangen saß, abgelaufen sind <sup>50)</sup>, der in dem letzten Falle Entlassene kann nur ein Jahr nach seiner Befreiung wegen der nämlichen Schuld zur Haft gebracht werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß der Schuldner neue Mittel zur Tilgung der Schuld notorisch erlangt hat <sup>51)</sup>. Zu den in dem neuen holländischen Proceßgesetzbuche <sup>52)</sup>, das im Wesentlichen auf den französischen Code gebaut ist, vorkommenden Verbesserungen gehören: daß gegen den Fremden die Verhaftung nur eintreten kann, wenn er nicht beweisen kann, daß nach der Gesetzgebung seines Landes auch im ähnlichen Falle die persönliche Haft nicht gegen den Belgier eintreten könnte. In Handelsfachen ist die Verhaftung gegen den non commercant nur zulässig erklärt, wenn er einen trassirten Wechsel als Trassant, Acceptant, Indossant oder aval unterschrieb, oder wenn er auch nur ein billet à ordre oder einen eigenen Wechsel unterzeichnete, und wenn diese Wechsel zugleich die Unterschrift von Handelsleuten an sich tragen und wenn der non commercant wegen Handels-, Wechsel-, Bank- oder Mäklergeschäften sich verpflichtete. Mit Ablauf von 5 Jahren Verhaftung hört die contrainte par corps auf. Vorzüglich interessant sind die

---

48) Loi art. 712.

49) Art. 718.      50) Art. 719.      51) Art. 723.

52) von 1828. Livre II. Tit. V.

in Frankreich selbst vorgekommenen Discussionen über die Verbesserung der bestehenden Gesetzgebung. Zahllose Petitionen veranlaßten die Staatsregierung, Verbesserungsentwürfe vorzulegen<sup>53)</sup>. Im Jahre 1817 wurde zuerst ein Gesetzesentwurf über Erhöhung der Alimentengelder und ein anderer über Befreiung des Schuldners nach 3jähriger Haft der Deputirtenkammer vorgelegt; allein die Sitzung endigte vor dem Schlusse der Debatten. Im J. 1817 wurde ein anderer Entwurf vorgelegt, welcher den Antrag wiederholte, nach drei Jahren die Haft endigen zu lassen, sobald der Schuldner  $\frac{1}{3}$  der Schuld zahlt, und selbst daß dies Vorrecht auf den verhafteten Ausländer ausgedehnt werden soll, wenn sie für den Rest der Schuld Bürgschaft leisten. Die Alimentationsgelder sollten von 20 auf 25 — 30 Francs (monatlich) erhöht werden. Die Deputirtenkammer nahm den Entwurf an, die in der Pairskammer niedergesetzte Commission<sup>54)</sup> stimmte gleichfalls für die Annahme, die aber nicht erfolgte. Im J. 1829 wurde der Pairskammer ein neuer Entwurf vorgelegt, welcher alle bisherigen Gesetze über persönliche Haft in Eines verschmelzen und die Gesetzgebung mildern sollte. Der von der Pairskammer angenommene Entwurf wurde der Deputirtenkammer vorgelegt, deren Auflösung aber die Debatten über den Entwurf hinderte. Da der Entwurf<sup>55)</sup> als das Resultat der geprüften Erfahrungen über die bestehende Gesetzgebung, und die in Frankreich laut gewordenen Wünsche anzusehen ist, so heben wir die wichtigsten darin vorkommenden Verbesserungsvorschläge hervor. Nach dem Ent-

53) *Lo cré législation* II. Vol. p. 614.

54) *Ihr Bericht in Sirey recueil* 1818. II. p. 215.

55) Eine verdienstliche Darstellung der franzöf. Verhandlungen über die *contrainte par corps* und der bestehenden Gesetzgebung überhaupt, hat Föllig in Paris geliefert; der Aufsatz findet sich in dem nächstens auszugehenden Hefte der von Zacharia und mir herausgegebenen Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung und Rechtswissenschaft III. Bd. 3. Heft nro 18.

wurde soll auch in Handelsfachen wegen einer unter 200 Francs betragenden Forderung kein Personalarrest zulässig seyn, und nie gegen den 70jährigen Schuldner angewendet werden. Jeder wegen Handelschulden verhaftete Schuldner soll nach 3jähriger Haft entlassen werden, wenn das Kapital 500 Francs beträgt; sonst erst nach 5 Jahren. — In Civilsachen soll der Schuldner nach 10jähriger Haft und nur ausnahmsweise nach 5 Jahren entlassen werden. Der Ausländer erlangt die Freiheit nach 5jähriger Haft, wenn die Schuld (gleichviel ob Civil- oder Handelschuld) unter 500 Francs beträgt, sonst erst nach 10 Jahren <sup>56)</sup>. Die persönliche Haft wird nie (also ohne Rücksicht, ob sie in Civil- oder Handelsfachen oder gegen Fremde zu erkennen ist) erkannt gegen Ehegatten auf Antrag der andern Ehegatten, oder gegen Ascendenten, Descendenten und Geschwister. Nie kann gegen Ehemann und Ehefrau zugleich der Arrest erwirkt werden. Jeder Schuldner, wenn er  $\frac{1}{3}$  der Schuld bezahlt und für den Ueberrest Bürgschaft leistet, wird entlassen. Die Alimentationsgelder, die der Gläubiger vorzuschießen hat, sind für Paris zu 30 und für andere Städte zu 25 Francs monatlich gesetzt. —

Bei Gelegenheit der Debatten über den Entwurf war es vorzüglich die Stimme des Herzogs von Broglie <sup>57)</sup>, der im Interesse der Menschheit und der Gerechtigkeit auf mehrere Fehler in der bestehenden Gesetzgebung aufmerksam machte, und Verbesserungsvorschläge vorlegte, welche die Beschränkung der Verhaftung in den Fällen betreffen, in welchen der Nichthandelsmann blos wegen des Gebrauchs der Wechselform zur persönlichen Verhaftung verurtheilt werden kann. Wir werden unten auf seine Ansicht zurückkommen. Nicht unbedeutend sind uns endlich jene Stim-

56) Nach der bestehenden Gesetzgebung kann der Ausländer lebenslänglich verhaftet bleiben.

57) Abgedruckt in den Annales de législation et de jurisprudence. 1829. nro 4. 5. 6.

men, welche in Frankreich gegen die Zulässigkeit der *contrainte par corps* überhaupt laut geworden sind. Crivelli's Schrift<sup>58)</sup> ist hieher vorzüglich zu zählen.

Während Frankreichs Gesetzgebung den persönlichen Arrest als ein unentbehrliches Vollstreckungsmittel betrachtet, ist die neuere deutsche Gesetzgebung dem Character des gemeinen deutschen Processes treu geblieben, und gestattet wegen Civilschulden keine Verhaftung. Der neue bayerische Entwurf<sup>59)</sup> läßt selbst bei Verurtheilung zu Leistungen, oder zu Unterlassungen keinen Personalarrest zu<sup>60)</sup>; und als allgemeines Vollstreckungsmittel gegen den Schuldner, gegen den keine anderen Mittel vorhanden sind, findet sich nirgends im Entwurf der Arrest angeführt, woraus von selbst folgt, daß der Richter nicht ermächtigt ist, Arrest eintreten zu lassen. Nur eine Stimme<sup>61)</sup>, deren Gründe wir unten näher prüfen müssen, hat sich für den Personalarrest unter gewisser Beschränkung erhoben. — Auch die hannöversische Proceßordnung gestattet keine persönliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Geldschulden<sup>62)</sup>, und nur als Executionsmittel da wo der Beklagte zu einer Leistung oder Unterlassung verurtheilt ist, soll Gefängniß Statt finden<sup>63)</sup>. Auf gleiche Art kommt in der württembergischen Vollstreckungsordnung<sup>64)</sup> das Gefängniß vor; das Gesetz kennt aber keinen Personal-

58) *De la contrainte par corps considérée sous les rapports de la morale, de la religion du droit naturel et du droit civil.* Paris 1830.

59) Baier, Entwurf von 1827. Art. 570 — 571.

60) Der Entwurf von 1825 hatte ihn in diesen Fällen gestattet. S. aber Motive zur Proceßordnung S. 368.

61) Kiliani Betrachtungen über das Kapitel von der Execution im revid. Entwürfe der Proceßordnung. Würzburg 1828.

62) Spangenberg Comment. zum Hannov. Proceße. II. Th. S. 296.

63) Hannov. Proceßordnung §. 168.

64) §. 27.

arrest um den Schuldner zur Zahlung von Geldschulden anzuhalten. Von den neuesten Entwürfen hat der Badische <sup>65)</sup> zwar den persönlichen Haft als Vollstreckungsmittel aufgenommen, aber wohl nur deswegen, weil das badische Landrecht diese Vollstreckung zuläßt, und es der Commission nach der ihr gegebenen Aufgabe nicht zustand, an dem Landrechte selbst wesentliche Veränderungen vorzunehmen. In Bezug auf das Verfahren und die Befreiungsmittel des Schuldners benützte man die im Code de Genève angenommenen und in dem französischen Entwurfe selbst in Antrag gebrachten Verbesserungen. — Bei dieser Verschiedenheit der legislativen Ansichten über persönliche Verhaftung als Vollstreckungsmittel ist eine genauere Untersuchung der Fragen: I) ob der Arrest nothwendig ist, den halsstarrigen Besiegten, da wo er zu einer Leistung oder Unterlassung anzuhalten ist, durch Arrest zu zwingen; II) ob Personalarrest als Vollstreckungsmittel wegen Geldschulden in Civilsachen zulässig seyn soll; III) ob gegen den Fremden der Arrest zu Gunsten eines Inländers gestattet seyn soll; IV) in wie ferne in Handelsfachen persönliche Verhaftung als Executionsmittel zugelassen werden soll. —

I. Prüfen wir den Fall, wo der Beklagte durch das Urtheil zu einer Unterlassung verurtheilt ist, und die ihm verbotene Handlung dennoch unternimmt, so behauptet Kiliant <sup>66)</sup>, daß hier der Personalarrest das einzige Executionsmittel sey, wenn der Verurtheilte insolvent ist und daher die von ihm verwirkten Geldstrafen nicht beigetrieben werden können, z. B. wenn der Beklagte eine Wegdienbarkeit sich angemast hatte, und nun verurtheilt ist, der Servitut sich zu enthalten, er aber fortfährt, den Sieger zu beunruhigen, oder wenn der Injuriant seine Schimpfreden und Verläumdungen ungeachtet des ergangenen Urtheils fort-

65) von 1830. Titel XLII. Abschnitt 8. von Art. 1082 an zc.

66) Betrachtungen S. 42.

setzt. Allein auch in diesen Fällen bedarf es keines Personalarrests. Daß das Verbot der Handlung unter Androhung angemessener Geldstrafen erlassen, und wenn dies nichts nützt, Geldstrafe verdoppelt, und die verwirkte Geldstrafe und der vom Sieger liquidirte Schaden wie sonst eine Geldschuld beigetrieben, und selbst eine Caution dem Beklagten aufgelegt werden kann, ist in der gemeinrechtlichen Praxis und in neuen Gesetzesentwürfen anerkannt. Wenn freilich der Schuldner insolvent ist, und doch seine Störungen fortsetzt, so muß eine andere Art von Zwang gegen den Störer eintreten. Es würde ein trauriges Zeugniß der Ohnmacht des Staats seyn, wenn man nun behaupten wollte, daß nur durch Gefängniß geholfen werden könne. Jeder einem Bürger Uebel zufügende Kraftaufwand ist unerlaubt, wo er überflüssig ist und wo durch geringere Kraft eben so wohl geholfen werden kann. Dies ist aber der Fall, indem auf weiteres Anrufen des Siegers das Gericht den Dienern der executiven Gewalt, z. B. den Flurschützen antragen wird, den Störer abzuhalten, und gegen fortdauernde gewaltthätige Störungen unbedenklich militärische Hülfe gefordert werden kann. Niemand zweifelt, daß wenn A bei der Polizeibehörde sich beschwert, daß B täglich in sein Haus einbreche, darin Beschädigung verübe zc., auf Verlangen polizeiliche und selbst militärische Hülfe zum Schutze des A ertheilt werden wird. Sollte hier, wo ein im Urtheile zur Unterlassung Angewiesener das Urtheil verhöhnt, doch das fremde Recht stört, nicht ein ähnlicher Schutz aufgerufen werden dürfen? Braucht nun der Ruhestörer Gewalt, und widersezt er sich den angeordneten obrigkeitlichen Dienern, so tritt das Vergehen der Widersezung und dann freilich eine Strafe dieses Vergehens ein. Behauptet man dagegen, daß die Anwendung des Gefängnisses eine weit kürzere und sichere Maßregel sey, so scheint uns die Drohung des Gefängnisses in diesem Falle eine Drohung ins Blaue zu seyn; denn soll das Gefängniß ein Executionsmittel seyn, so muß es geeignet seyn, den

Zweck, wegen welches dasselbe angewendet wird, zu erreichen. Soll nun der Besiegte abgehalten werden, die verbotene Handlung vorzunehmen, so müßte er eigentlich in das Unendliche fort im Gefängnisse festgehalten werden, weil keine Bürgschaft existirt, daß er, wenn er entlassen wird, nicht sogleich wieder die verbotene Handlung unternimmt. Ein Zeitraum aber, wie lange das Gefängniß, um den Zweck zu erreichen, dauern soll, läßt sich nicht angeben, und nur nach Willkühr des Gerichts das Gefängniß fortdauern zu lassen, wird Niemand, der die bürgerliche Freiheit geschützt wissen will, wünschen. Soll das Gefängniß als Strafe des Starrsinns und der Widersehung dienen, so gehört dies nicht in die Proceßordnung, sondern in das Criminalgesetzbuch, in welchem eine Vorschrift über Bestrafung desjenigen, der beharrlich die in einem rechtskräftigen Urtheile ihm verbotene Handlung vornimmt und fremde Rechte stört, und so die Staatsgewalt verhöhnt, zweckmäßig seyn mag <sup>67)</sup>. — Wenn Kili ani <sup>68)</sup> auch dann Personalarrest gegen denjenigen anwenden will, welcher zu einer Arbeit rechtskräftig verurtheilt ist, und sich beharrlich weigert, dieselbe vorzunehmen, so können wir wieder dieser Ansicht nicht beistimmen; denn ist die aufgetragene Arbeit von der Art, daß sie ebenso von einem Dritten verrichtet werden kann, z. B. Bauern sollen Frohne leisten, so ist es am zweckmäßigsten nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist, die dem Schuldigen zur Leistung gesetzt worden ist, den Sieger zu ermächtigen, daß er auf Kosten des Beklagten die Arbeit durch andere Personen vornehmen lasse, und daß er die Auslagen wie bei Geldschulden durch

67) Das von Kili ani angeführte Beispiel wegen des Injurianten, der sein Schimpfen fortsetzt, gehört wohl nicht hierher; denn hier geht das Urtheil nicht auf Unterlassung. Obnehin wird eine weise Gesetzgebung die Injurien nicht in das Civilgesetzbuch verweisen, sondern durch Strafvorschriften die Ehre der Bürger schützen.

68) Kili ani S. 50.

Pfändung etc., oder daß er den erweislichen Werth und seinen Schaden wegen nicht geleisteter Arbeit einklage und executivisch betreiben lasse. Ist aber der Beklagte zu einer Arbeit verurtheilt, welche nicht ebenso von einem Dritten verrichtet werden kann, so löst sich die Klage auf die Leistung in eine Klage wegen Entschädigung auf, und der Sieger liquidirt dann seinen Schaden, dessen Summe wie bei einer anderen Geldschuld beigetrieben wird. Ist der Schuldner insolvent, so hat der Gläubiger den nämlichen Trost, welcher jedem Gläubiger bleibt, der einem zahlungsunfähigen Schuldner Geld geliehen hat; sobald man sich überzeugt, daß wegen Geldschulden der Personalarrest nicht zulässig seyn soll, ist auch der Beweis geliefert, daß bei dem Anhalten zu einer Leistung der Personalarrest nicht angewendet werden kann, um so weniger da dieser Arrest den Gläubiger nicht zu seinem Rechte helfen kann. — Wer wird im Ernste glauben, daß durch den Personalarrest jemand, der halsstarrig die Arbeit verweigern will, zu einer Arbeit gezwungen werden kann? Wie lange soll der Schuldner im Arreste bleiben? Will man einen Zeitraum ebenso wie bei Personalarrest wegen Geldschulden fixiren, (z. B. 5 Jahre) so bemerkt man doch leicht, daß 5 Jahre Gefängniß mit den Leiden, die dasselbe nach sich zieht, nicht im Verhältniß mit einer Frohnenleistung oder einer mechanischen Arbeit stehen. — Ist von einer Arbeit die Rede, bei welcher die Individualität des Schuldigen wichtig wird, z. B. jemand hat einem Maler, damit er ein Porträt verfertige, schon 6 Carolins gegeben, oder die Theaterdirection hat mit einem berühmten Sänger oder Tänzer einen Vertrag geschlossen, so würde es lächerlich klingen, wenn der Maler zum Porträtmalen, der Sänger zum Singen durch den Arrest gezwungen werden soll. Soviel kann man dem Porträtlustigen Sieger versichern, daß er von dem Maler, welcher im Gefängnisse malen soll, soviel geärgert werden wird, z. B. durch eine recht scheußliche Frage, daß der Sieger lieber zweimal soviel Geld

verlieren würde, um nur die neue Kränkung ungeschehen zu machen. Ein Sänger, hinter dem der Gerichtsdiener steht, und der singen muß, wird gewiß eine interessante Erscheinung seyn. — Ist wirklich der Schuldige ein Mann, auf dessen Arbeit soviel Werth gelegt wird, daß nur er sie liefern kann, so möchte er doch wohl, wenn er auch momentan in Geldverlegenheit ist, in seiner Kunst Mittel genug finden, sich bald etwas zu verdienen, und so möchte es gerathener für den Sieger seyn, zu warten bis der Schuldner Geld bekömmt, und dann das Urtheil durch Liquidirung seines Schadens exequiren zu lassen.

II. Die Hauptfrage ist nun, ob der Personalarrest als Vollstreckungsmittel gegen einen Schuldner wegen Civilschulden entweder überhaupt oder wenn keine andere Zahlungsmittel vorhanden sind, zugelassen werden soll. Wir tragen kein Bedenken, diese Frage zu verneinen, und erlauben uns nachstehende Bemerkungen zur Berücksichtigung jedem Gesetzgeber vorzulegen.

A. Die Anwendung des Personalarrests als Vollstreckungsmittel steht im Widerspruch mit den Grundrücksichten des öffentlichen Rechts<sup>69)</sup>, insbesondere mit der Achtung, welche der Staat der individuellen Freiheit schuldig ist, und mit den Forderungen der Moral. Wir befürchten nicht, daß man uns bloße Deklamationsucht und einen grundlosen Freiheitschwandel vorwerfen wird, wenn wir behaupten, daß die Leiden, welche mit dem Verlust der Freiheit verbunden sind, die Nachteile für die Gesundheit des Schuldners, die Zerstörung seines Familienglücks, die Nachteile für die Familie des Schuldners u. gar nicht im Verhältniß stehen mit dem Geldverluste, welchen der Sieger leiden kann. Jede Gesetzgebung fühlt, daß Niemand seine Freiheit beliebig ver-

69) Crivelli l. c. p. 6 u. p. 21. und Duc de Broglie in den Annales p. 35.

pfänden könne, die Strafe des Einlagers und jene Nebenverträge des Mittelalters widerstreben den Vorstellungen der Civilisation, und doch soll der Körper eines freien Menschen der Gegenstand der Disposition eines anderen seyn. Wir dulden keine Leibeigenschaftsverträge, und wollen 1831 noch Verträge gestatten, durch welche sich jemand zum Personalarrest verpflichtet. In allen gebildeten Ländern haben sich gegen diesen Arrest als Vollstreckungsmittel wegen Geldschulden Stimmen erhoben <sup>70</sup>. Ueberall erkennt man auch immer mehr, daß unsere Gefängnisse wahre Anstalten der Demoralisirung sind, aus welchen der Gefangene verdorbener, als er hineinkömmt, tritt. In den Gefängnissen, die zur Aufbewahrung der Schuldner bestimmt sind, denkt Niemand an ein Besserungssystem; der Gefangene ist sich selbst überlassen, da aber es an Raum fehlt, um jedem eine abgesonderte Kammer einzuräumen, so befinden sich im nämlichen Zimmer gemeine liederliche Schuldenmacher, Betrüger, chevaliers d'industrie, mit jungen Leuten, die leichtsinnig Wechsel unterschrieben, mit Familienvätern, die Unglücksfälle außer Stand setzten, zu zahlen, und der Rest des sittlichen Gefühls der Besseren geht in der moralischen Pest-Gesellschaft der Verdorbenen zu Grunde. Daher erklären auch in England achtungswürdige Stimmen den Personal-

---

70) In England ist neuerlich der Gegenstand wieder zur Sprache gekommen. S. W. Jones observat. on the insolvent debtors act. Lond. 1827. Die engl. Zeitschrift: The Jurist. Heft II. p. 299. — Cooke an inquiry into the state of the law of debtor and creditor in England with reference to the expediency of allowing arrest for debt. Lond. 1829. Observations on the law of arrest for debt with an exposure of the loils of the present insolvent system by an attorney. Lond. 1827. — Merkwürdig ist auch der Report der Commission über den Zustand der Gerichtshöfe, wo die achtungswürdigsten Stimmen sich gegen den Arrest aussprachen; s. darüber die engl. Zeitschrift: Law magazine or quarterly review nro V. p. 321.

arrest als nachtheilig für die Moral <sup>71)</sup>, und wir fragen mit den Verfassern des Berichts <sup>72)</sup> über die Nordamerikanischen Gefängnisse, ob der Staat ein Recht habe, 75,000 Personen (soviel werden jährlich wegen Schulden in Nordamerika eingesperrt) in eine verbrecherische Welt hinauszulösen?

B. Der Personalarrest erscheint als ein Uebel, welches den Character einer Strafe an sich trägt <sup>73)</sup>, ohne daß er nach den Bedingungen aufgelegt wird, welche zu einer gerechten Strafanwendung gehören. Es bedarf wohl keiner Ausführung, daß für den wegen Schulden Verhafteten die nämlichen Nachteile eintreten, welche mit den Freiheitsstrafen, also den für die schwersten Verbrechen gedrohten Strafen verbunden sind. Nimmt man an, daß wegen Schulden ein Schuldner 5 Jahre lang eingesperrt werden kann, so ist dieser Zeitraum eben derjenige, welcher bei dem wegen ausgezeichneten Diebstahls, wegen Raubs, wegen Fälschung, wegen Nothzucht Verurtheilten eintritt <sup>74)</sup>. Fragen wir aber, in welchen Fällen und von wem dieser Civilarrest erkannt wird, so erfährt man bald, daß hier auf die Zurechnungsfähigkeit, auf den Unterschied von dolus und culpa keine Rücksicht genommen ist. Der Schuldenmacher, der Leichtsinrige, von Anderen verführt, der rechtliche Mann, welcher durch unvorhergesehene Unglücksfälle aller Zahlungsmittel beraubt ist, sitzen in einem Gefängnisse. Sage man ja nicht, daß jeder Schuldner, der nicht bezahlen kann, die Folgen seines Betrugs oder Leichtsinns selbst verschuldet und den Arrest verdient hat. Man vergißt, daß eine sehr

71) Auszug in dem Law magazine l. c. pag. 347.

72) Annual reports of the prison discipline society. 1826 — 1829. Boston 1850. pag. 252.

73) Crivelli l. c. p. 29.

74) Ueber die Lage der in St. Pelagie in Paris wegen Schulden Eingesperrten s. Appert Journal des prisons. 1828. nro 8. p. 321 etc.

große Zahl von Schuldner gegen ihren Willen der Zahlungsmittel sich beraubt sehen. A, der sich für seinen Freund verbürgte, weil er der Rechtlichkeit des Freundes traute, ist von ihm getäuscht; durch Falliment eines Kaufmanns, dem B sein Vermögen anvertraut hatte, durch den Betrug seines Geschäftsführers ist C zum Bettler geworden.

C. Der Personalarrest enthält einen Zwang, in welchem eine wahre Folter des Schuldners liegt, und der zugleich gegen dritte unschuldige Personen wirken soll. Bei jedem solchen Arreste muß man von der Voraussetzung ausgehen, daß der Schuldner verborgene Hülfquellen habe, zu deren Entdeckung und Benützung er durch den Arrest gezwungen werden soll. Wenn wir auch gerne zugeben, daß in manchen Fällen diese Voraussetzung zutrifft, so darf sie doch nicht zur Regel erhoben werden. Die Erfahrung, wenn man die Tabellen vergleicht, die man über die wegen Schulden eingesperrten Personen besitzt, widerlegt die Voraussetzung. Es kann aber auch der Zwang gegen den Schuldner darauf berechnet werden, daß der Eingesperrte durch die Unannehmlichkeiten des Arrests gezwungen werde, sich etwas zu verdienen, und dadurch Mittel zur Befriedigung des Gläubigers zu erhalten; allein wir fragen: ob das Gefängniß, wenn auch der Schuldner den besten Willen hat, der geeignete Ort ist, sich etwas zu verdienen? Kann der Kaufmann, oder der Musiklehrer, welcher durch Unterrichten sein Brod sich verdient, kann der Oekonom sich im Arreste Geld verdienen? Wird nicht durch die Einsperrung ihm jede Gelegenheit des Erwerbs abgeschnitten? — Will man sich ehrlich gestehen, worauf es abgesehen ist, so rechnet man darauf, daß die wohlhabenden Verwandten oder die Ehefrau des Schuldners durch den Arrest, den ihr Verwandter oder Ehemann zu leiden hat, sich bewegen lassen, ihn durch Bezahlung zu erlösen. In England gesteht man geradezu diese Spekulationsweise. Allein worin liegt denn der Rechtsgrund, welcher den Staat befugt, einen Bürger

zu quälen, damit andere Unschuldige durch den Anblick ſeines Elends zum Mitleiden bewogen ihr Geld opfern, um ihn zu befreien? Die gerühmte Humanität und Sorgfalt der Geſetzgebung für die Ehefrauen verträgt ſich ſchlecht mit dieſer Anſicht. Conſequent müßte dann auch der Perſonalarrest jedes Rechtsgrundes entbehren, wo der Schuldner keine ſolchen Verwandten oder keine reiche Ehefrau hat.

D. Das Mittel des Perſonalarrests läßt ſich um ſo weniger rechtfertigen, als dieſes Mittel in ſeiner Anwendung von der Willkühr eines Menschen abhängt, welcher es zur Bedrückung eines Andern brauchen kann. Frage man die Mehrzahl der Gläubiger, welche ihre Schuldner einsperren laſſen, und man wird erfahren, daß Rache und die Freude, den Schuldner, der nicht bezahlen kann, zu quälen, das eigentliche Motiv ſind, aus welchem ſie um Perſonalarrest nachſuchen. Nur aus einem ſolchen Gefühle läßt es ſich erklären, wenn man ſieht, daß Gläubiger, die keine Hoffnung haben, ihr Geld zu erhalten, noch monatlich 20 — 30 Francs ausgeben, um den Schuldner im Arrest zu verköſtigen. — Sobald der Vorſchuß der Alimontengelder von Seite des Gläubigers aufhört, endigt auch der Arrest; ſtellt man ſich dieſes aber recht klar vor Augen, ſo hat die Sache gewiß für jeden Unbefangenen einen verletzenden Character, wenn er bemerkt, daß es von einem Bürger abhängt, wie lang er einen ſeiner Mitbürger in Freiheit herumgehen laſſen will, und in jedem Augenblicke die Macht hat, den Schuldner wieder in das Gefängniß zu ſchicken, ſobald der Gläubiger 40 Francs daran wenden will, um jenen zwei Monate lang wieder im Gefängniß ſitzen zu laſſen. —

E. Alle bisher vorgebrachten Gründe würden vielleicht unbedeutender erſcheinen, wenn ſich nur nachweiſen ließe, daß dieſer Perſonalarrest als Vollſtreckungsmittel zweckmäßig iſt; allein auch dieſes muß geläugnet werden. — Ein Erfolg kann ohnehin nur gedacht werden, wenn man vorausſetzt, daß der Schuldner verborgene Hülfquellen hat, zu deren Ent-

deckung er durch den Wunsch, dem Arrest zu entgehen, bewogen werden kann, oder daß reiche Verwandte oder Angehörige für den Schuldner bezahlen werden. Beide Voraussetzungen aber gehören zu den seltenen. Sind sie aber auch gegründet, so ist die darauf gebaute Speculation eine sehr unsichere; denn denkt man sich einen solchen Schuldner, der böshaft genug ist, sein Vermögen zu verstecken, um seine Gläubiger nicht bezahlen zu dürfen, so kann man ihm auch soviel Eigensinn zutrauen, die gesetzliche Zeit im Arrest auszuhalten, um dann das Vermögen sich oder seinen Kindern zu retten. Auch werden die Verwandten nicht immer so zartfühlend sein, die Schulden ihres Verwandten zu bezahlen. Frägt man die Erfahrung, gegen welche Personen der Personalarrest wegen Schulden eintritt, so zeigt z. B. die das Schuldgefängniß von Paris betreffende Tabelle <sup>75)</sup>, daß gewöhnlich nur solche Personen, die kein Vermögen haben, und durch Leichtsinns oder Unglücksfälle außer Stand zu zahlen kommen, der Personalarrest trifft. Unter den 401 Nicht-handelsleuten befanden sich 92 Gutsbesitzer, 148 Offiziere, 50 Angestellte oder Commis, 10 Advokaten, 7 Studenten, 8 sogenannte rentiers und ebensoviel Pensionirte, 32 ehemalige Negocianten. Unter den 405 Industriels waren 14 Wasserträger, 6 Kohlenträger, 16 Tagelöhner, 8 Domestiken, 2 chiffoniers, 2 Köche, 2 sogenannte Commissionärs u. — Wir fragen nun, ob der Stand dieser Leute die Hoffnung begründet, daß sie ihre verborgenen Hülfquellen entdecken oder von reichen Verwandten befreit werden. Zeigt nicht

75) In der franzöf. Zeitschrift: Annales de législation et de jurisprudence 1829. p. 29. enthält die Tabelle:

	Non Commerçans.	Commerçans.	Industriels.
1822.	95	8	64
1825.	105	12	95
1827.	98	11	117
1828.	103	17	129
	401.	48.	405.

diese nämliche Tabelle, daß eben diejenigen, welche eigentlich durch den Personalarrest getroffen werden sollen, nämlich die Handelsleute nur selten zu Verhaft gebracht werden? Die Gründe dieser Erscheinung müssen unten näher geprüft werden. Die Erfahrung lehrt aber noch ein anderes merkwürdiges Verhältniß, nämlich daß nur in sehr seltenen Fällen durch den Personalarrest etwas gewonnen wird, daß vielmehr die meisten Schuldgefangenen nach einiger Zeit wieder entlassen werden, ohne daß sie ihre Schuld bezahlen konnten. Nach dem nordamerikanischen Berichte <sup>76)</sup> bezahlten von 41 in einem Gefängnisse Eingesperrten nur 2; in einem anderen waren 41 eingesperrt, wovon 3 ihre Schulden bezahlten. Fast überall erfolgte die Befreiung, ohne daß die Schuld bezahlt worden war. — Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß jede vernünftige Gesetzgebung doch einen Zeitraum setzen muß, bis zu welchem der Schuldner im Gefängniß behalten werden darf, theils weil sonst die vielleicht nach der Laune des rachsüchtigen Gläubigers für die Lebenszeit des Schuldners angewendete Einsperrung in dem schreiendsten Mißverhältnisse mit der oft unbedeutenden Schuldsumme stehen würde, wegen welcher der Arrest erfolgte, theils weil man annehmen kann, daß ein Schuldner, der 3 oder 5 Jahre im Gefängniß saß ohne bezahlen zu können, wohl keine Zahlungsmittel hat, und daher die Fortsetzung des Arrests zwecklos seyn würde. Giebt man nun diese Ansicht zu, so überzeugt man sich auch leicht, daß der Personalarrest eigentlich nur als ein Versuch erscheint, den Schuldner zu zwingen, den aber der Gesetzgeber selbst nicht ins Unendliche fortsetzen lassen will; und billig fragt man daher, ob ein so unzuverlässiges die persönliche Freiheit versuchsweise beschränkendes Mittel ein empfehlungswürdiges genannt werden könne.

(Beschluß im nächsten Hefte.)

---

76) Oben in Note 72 angeführt, pag. 251.